

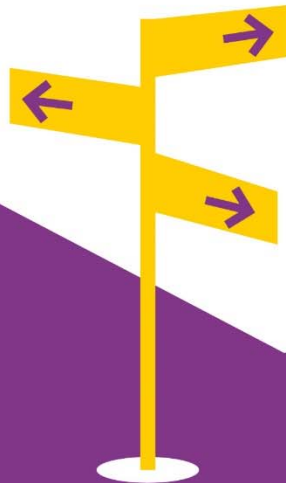
ACHT GEBEN

Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

EVANGELISCHE
TRINITATISKIRCHENGEMEINDE
BONN



Dezember 2022



EVANGELISCHER
KIRCHENKREIS Bonn

evangelisch
an sieg
und rhein

- | | |
|---------------------------------|---------|
| 1. Schutzkonzept – warum? | Seite 2 |
| 2. Risikoanalyse und Prävention | Seite 3 |
| 3. Maßnahmen | Seite 3 |
| 4. Verantwortlichkeiten | Seite 7 |
| 5. Wichtige Adressen | Seite 7 |
| 6. Quellen | Seite 8 |
| 7. Anlagen | Seite 9 |

1. Schutzkonzept – warum?

Das „Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexueller Gewalt“, welches zum 01.01.2021 in Kraft getreten ist, sieht die Erstellung eines institutionellen Schutzkonzepts vor. Unter sexualisierter Gewalt wird dabei unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten verstanden, das bezweckt oder bewirkt, die Würde der betroffenen Person zu verletzen. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung und durch Tätlichkeiten oder auch durch Unterlassen geschehen.

Aufgrund einer Risikoanalyse sollen strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft verankert werden (Präventionsmaßnahmen). Die Befassung mit sexualisierter Gewalt ist kein Zeichen schlechten Gewissens, sondern ein Qualitätsmerkmal guter Gemeindegarbeit. Wir wollen, dass unsere Gemeinde ein „Schutzort“ und kein „Tatort“ ist.

Unser Ziel ist, Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene vor sexuellen Übergriffen durch Erwachsene zu schützen. Wir als Evangelische Trinitatiskirchengemeinde Bonn sind verpflichtet, Risiken sexueller Gewalt im Rahmen des Möglichen zu minimieren. Um Gefahren für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu unterbinden, haben alle Maßnahmen das Ziel, eine Kultur der Achtsamkeit zu erreichen.

Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (**Abstinenzgebot**). Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen und ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (**Abstandsgebot**).

Um für all dies Sorge zu tragen, ist eine Risikoanalyse, d.h. eine sorgfältige Untersuchung der kirchengemeindlichen Bereiche, in denen Schutzbefohlene durch sexualisierte Gewalt verletzt werden könnten, Voraussetzung.

Wegen fachlicher und räumlicher Besonderheiten haben die Kindertagesstätte und das räumlich entferntere Kinder- und Jugendzentrum JAP (Jugendzentrum am Propsthof) je eigene Schutzkonzepte formuliert. Das Schutzkonzept des JAP ist in der Anlage 5 beigefügt, das umfangreiche Schutzkonzept der Kindertagesstätte ist auf der Website der Gemeinde und in der Einrichtung einsehbar. Alle hier formulierten Grundsätze gelten in allen Gemeindebereichen.

2. Risikoanalyse und Prävention

2.1. Angebote und genutzte Räumlichkeiten

Angebote für Kinder und Jugendliche finden in diesen Räumlichkeiten statt:

im Gemeindezentrum (Kirche, Gemeindesaal, Pavillon, Garten, Kellerräume, Küche) in der Kindertagesstätte und im Kinder- und Jugendzentrum am Propsthof (JAP)

Folgende Arbeit wird von Hauptamtlichen und ehrenamtlichen Jugendlichen und Erwachsenen begleitet: Kindergottesdienst; BimBamBino-Gottesdienst; Kinderchor; Jugendband; Krabbelgruppen, Kinderbibeltage, Arbeit mit Konfirmand:innen, Treffen mit Teamern. In diesem Zusammenhang sind auch Freizeiten mit Konfirmand:innen, gegebenenfalls mit Übernachtungen, zu nennen.

2.2. Risikobewertung der Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten der Gemeinde sind weitgehend übersichtlich. Nicht einsehbare Bereiche sind die Räume im Untergeschoss, der Treppenabgang im Innenhof und die Orgelempore. Diese Bereiche sind zwischendurch zu kontrollieren.

Alle Hauptamtlichen und eine Reihe von Ehrenamtlichen haben durch ein Schlüsselssystem Zugang zu unterschiedlichen Räumlichkeiten. Externe Reinigungskräfte halten sich im Gemeindezentrum außerhalb der Nutzungszeiten auf.

In der Regel werden Besucher:innen, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt.

2.3. Strukturelle Prävention

Alle Mitarbeitenden sind mitverantwortlich für die Umsetzung des Schutzkonzeptes. Sie sind sensibilisiert und geschult in den Grundlagen der Präventionsarbeit, haben eine Selbstverpflichtung unterschrieben, je nach Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt und kennen das Beschwerdeverfahren und den Interventionsplan.

3. Maßnahmen

3.1. Verankerung des Schutzkonzeptes im Leitbild

Ein erster Schritt, sexualisierter Gewalt entgegenzuwirken, ist die Verankerung eines Schutzkonzeptes im Leitbild der Evangelischen Trinitatiskirchengemeinde. Ziel ist der bestmögliche Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Folgende Formulierung ist in der Gemeindekonzeption von 2016 aufgenommen:

„Unsere Aufmerksamkeit gilt ausdrücklich allen Schutzbefohlenen. Insbesondere setzen wir uns für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt ein. Um dafür im täglichen Handeln Sorge zu tragen, haben wir ein detailliertes Schutzkonzept entwickelt.“

3.2. Selbstverpflichtungserklärung

Eine Selbstverpflichtungserklärung dient allen Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für einen grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. Sie verdeutlicht das hohe Maß an Verantwortung im Umgang mit Nähe und Distanz, dient dem Schutz aller Schutzbefohlenen und ruft zu achtsamem Umgang auf. Alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden im Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sind angehalten, diese Erklärung zu unterschreiben. Sie gilt als Zusatzvereinbarung zu den Arbeitsverträgen und ist Bestandteil von Bewerbungsgesprächen (Anlage 1).

3.3. Erweitertes Führungszeugnis

Haupt- und nebenamtlich Mitarbeitende müssen bei der Anstellung und in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs.2 Bundeszentralregister vorlegen. Damit stellt der Arbeitgebende sicher, dass keine einschlägig vorbestrafte Person angestellt oder weiterbeschäftigt wird. Das Führungszeugnis wird zur Personalakte genommen. Ehrenamtlich Mitarbeitende aller Gemeindebereiche sollen das Führungszeugnis abhängig von der Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Minderjährigen und Schutzbefohlenen in gleicher Weise vorlegen. Das Presbyterium entscheidet nach festgelegten Kriterien, ob das erweiterte Führungszeugnis vorzulegen ist.

Zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses erhalten die Mitarbeitenden eine entsprechende Bestätigung der Evangelischen Trinitatiskirchengemeinde, in der u.a. Kostenfreiheit zugesichert wird. Die Dokumentation erfolgt nach eindeutigen Datenschutzbestimmungen. Die Einsichtnahme erfolgt über eine vom Presbyterium benannte vertrauenswürdige Person.

3.4. Beschwerdeverfahren

Ein Beschwerdesystem verbessert die Qualität des professionellen Handelns und schützt Schutzbefohlene vor unprofessionellem Handeln und/oder bewusstem Fehlverhalten. Dadurch wird ein positives und vertrauensvolles Miteinander, ein respektvoller und wertschätzender Umgang, sowie das Üben konstruktiver Kritik unterstützt.

Die Aufnahme und Dokumentation einer Beschwerde bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt erfolgt durch die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises. Das weitere Vorgehen richtet sich nach dem Interventionsleitfaden des Kirchenkreises.

Die Kontaktdaten für das Beschwerdeverfahren werden im Gemeindebrief und den Webseiten und auf einem Plakat vor dem Gemeindesaal bekannt gemacht.

3.5. Fallklärung und Intervention

In unserem Kirchenkreis gibt es Vertrauenspersonen, die bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt kontaktiert werden können. Sie sind die zentralen Ansprechpersonen des Kirchenkreises für Betroffene und Ratsuchende. Sie nehmen die Angaben und Fragen auf und sind mit dem Interventionsteam der Kirchenkreise, der

Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland und mit anderen Hilfsangeboten (z.B. Fachberatungsstellen vor Ort) vernetzt. Sie stehen im Kontakt zur landeskirchlichen Ansprechstelle und dem Jugendamt der Stadt Bonn. Bei Unsicherheiten in der Einschätzung stellen sie Kontakt zur Ansprechstelle des Landeskirchenamts in Düsseldorf her. Die Kontaktdaten der Vertrauenspersonen hängen am schwarzen Brett im Gemeindezentrum, sind im Gemeindebüro und auf allen Webseiten der Ev. Trinitatis Kirchengemeinde hinterlegt.

Der **Notfallplan** bei Vermutungsfällen sieht folgendes Verhalten vor:

- Nichts auf eigene Faust unternehmen!
- Keine direkte Konfrontation des/der Tatverdächtigen mit der Vermutung!
- Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang
- Keine eigenen Befragungen durchführen!
- Keine Informationen an den/die Tatverdächtige(n)
- Zunächst keine Konfrontation der Eltern des/der vermutlichen Betroffenen mit dem Sachverhalt!
- Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen!
- Verhalten der potentiell betroffenen Menschen beobachten, Notizen mit Datum u. Uhrzeit anfertigen.
- Dabei Schweigepflicht beachten, d.h. ohne Namensnennung des/der Betroffenen sich mit Personen des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen.
- Bei jedem Verdacht ist die Vertrauensperson des Kirchenkreises zu informieren. Diese informiert das Interventionsteam des Kirchenkreises.
- Liegt ein Verdacht auf sexualisierte Gewalt an Minderjährigen vor, ist eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII vorzunehmen. Leitfrage: „Ist das Kindeswohl aktuell gefährdet?“
- Ziehen Sie die landeskirchliche Ansprechstelle hinzu, um eine gemeinsame Einschätzung vorzunehmen.
- Bewahren Sie Ruhe. Noch herrscht Verschwiegenheitspflicht.

3.6. Interventionsteam

Im Kirchenkreis Bonn gibt es ein Interventionsteam, welches je nach Fallkonstellation um weitere Personen ergänzt wird. Dem Team gehören folgende Personen an:

- Superintendent:in
- Volljurist:in

- erfahrene Fachkraft (für den Fall, dass Minderjährige betroffen sind)
- Mitarbeitende/r aus dem Jugendreferat
- im Öffentlichkeitsreferat tätige Personen des Kirchenkreises

Das Interventionsteam wird je nach Fall durch weitere Personen ergänzt. Dies können beispielsweise sein:

- Presbyteriumsvorsitzende:r
- Die Leitung der Einrichtung, in welcher der Vorfall stattgefunden hat.

Aufgaben des Interventionsteams sind:

- Einschätzung und Beurteilung eines Verdachtes
- Unterstützung der verantwortlichen Stelle bei der Planung der Intervention mit Empfehlung konkreter Handlungsschritte gemäß Interventionsplan
- Prüfung arbeitsrechtlicher und strafrechtlicher Konsequenzen
- Planung von Schutzmaßnahmen und Empfehlung von Unterstützungsangeboten
- Hinweis auf die Meldepflicht
- Umgang mit der Öffentlichkeit und den Medien
- Hinweise zur Aufarbeitung
- ggf. Hinweise zur Rehabilitierung

3.7. Meldepflicht und Meldestelle

Seit dem 01.01.2021 besteht für alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden eine Meldepflicht.

Wenn unklar ist, ob der Verdacht begründet ist, soll zunächst eine Beratung zum weiteren Vorgehen über die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises erfolgen (siehe „Wichtige Adressen“). Diese entscheiden, ob die ebenfalls beratend tätige Ansprechstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland in Düsseldorf eingeschaltet werden soll (Siehe „Wichtige Adressen“).

Bei einem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot muss eine Information der zentralen Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland (Siehe „Wichtige Adressen“) erfolgen. Vorher kann eine Beratung durch die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises in Anspruch genommen werden.

Beruflich Mitarbeitende sind verpflichtet, ehrenamtlich Tätige bei der Kontaktaufnahme mit den Vertrauenspersonen des Kirchenkreises zu unterstützen.

Nach dem Auftreten eines Falles muss immer eine Aufarbeitung sowie ggf. eine Rehabilitation erfolgen.

4. Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung für die Einhaltung des Verfahrens zur Einholung der erforderlichen erweiterten Führungszeugnisse übernimmt der/die Vorsitzende des Presbyteriums oder der/die stellvertretende Vorsitzende (Siehe „Wichtige Adressen“)

Die Verantwortung für die Durchführung der erforderlichen Fortbildungen zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ liegt beim Presbyterium.

5. Wichtige Adressen

Vertrauenspersonen im Kirchenkreis Bonn

Thomas Dobbek, Tel: 0228 - 6880 150, und Maria Heisig, Tel: 0228 - 6880 150
Beratungsstelle für Erziehungs-, Jugend-, Ehe- und Lebensfragen
53113 Bonn, Adenaueralle 37, info@beratungsstelle-bonn.de
www.beratungsstelle-bonn.de

Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR)

Hans-Böckler-Str.7, 40476 Düsseldorf, Tel: 0211 - 4562-602 meldestelle@ekir.de

EKIR-Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung

Claudia Paul, Graf-Recke-Str. 209a, 40237 Düsseldorf, Tel: 0211 - 3610-312
claudia.paul@ekir.de

Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt

Wilhelmstr. 27, 53111 Bonn, Tel: 0228 - 635524
info@beratung-bonn.de www.beratung-bonn.de

Fachstelle für den Kinderschutz

Anwesenheitsdienst Tel: 0228 - 775525 kinderschutz@bonn.de
www.bonn.de/vv/produkte/Kinderschutz.php

Jugendamt der Stadt Bonn

St. Augustiner Str. 86, 53225 Bonn, Tel: 0228 - 773777 amtsleitung.amt51@bonn.de

Vorsitzender des Presbyteriums

Pfr. Uwe Grieser, 0228 – 97840 21 uwe.grieser@ekir.de
Brahmsstraße 14, 53121 Bonn, www.trinitatiskirche-bonn.de

Stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums

Käthe Jowanowitsch, kaethe.jowanowitsch@ekir.de

6. Quellen

Evangelische Kirche im Rheinland (Hrsg.), **Kinderschutzkonzepte praktisch 2021**. Ein Handlungsleitfaden zur Erstellung von Schutzkonzepten in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zur Prävention sexualisierter Gewalt, 3. Überarbeitete Auflage Düsseldorf März 2021.

Evangelische Kirche im Rheinland (Hrsg.), **Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt**, 2020.

Evangelische Kirche im Rheinland (Hrsg.), **Aktiv gegen sexualisierte Gewalt**, Rahmenschutzkonzept der Evangelischen Kirche im Rheinland, 1. Auflage, Düsseldorf Juni 2021

Evangelischer Kirchenkreis Bonn/Evangelischer Kirchenkreis An Sieg und Rhein (Hrsg.) **ACHTGEBEN**, Wegweiser zum Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt, Bonn/Siegburg 2020, digital: www.achtgeben.de

7. Anlagen

- Anlage 1 Selbstverpflichtungserklärung
- Anlage 2 Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses
- Anlage 3 Einwilligungserklärung zur Dokumentation
- Anlage 4 Beschwerde-Dokumentation
- Anlage 5 Schutzkonzept JAP

Selbstverpflichtungserklärung gegenüber der Ev. Trinitatiskirchengemeinde

Name, Vorname:
Anschrift:
Geburtsdatum, Geburtsort:

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen. Dies anerkennend wird die folgende Selbstauskunft abgegeben:

1. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter und Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen. Ich beachte das Abstands- und Abstinenzgebot.
2. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu erhalten, und/oder zu schaffen, in dem ihnen zugehört wird und sie als eigenständige Persönlichkeiten respektiert werden.
3. Ich verpflichte mich alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
4. Ich verpflichte mich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz, respektiere die individuellen Grenzen der mir anvertrauten Menschen und achte die Intimsphäre sowie persönlichen Schamgrenzen.
5. Ich nehme alle Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlenen bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe bei der Vertrauensperson der Evangelischen Kirche im Rheinland. In diesen Fällen werde ich die Vertrauensperson informieren und kann mich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung von der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.
6. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes der Evangelischen Kirche im Rheinland vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.
7. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.
8. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die mir vorgesetzte Person.

Ort, Datum

Unterschrift des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin

Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

Frau/Herr _____

wohnhaft _____

ist für die Evangelische Trinitatiskirchengemeinde Bonn ehrenamtlich tätig

oder

wird ab dem _____

eine ehrenamtliche Tätigkeit für die Evangelische Trinitatiskirchengemeinde Bonn aufnehmen

und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs.2b BZRG.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Ort und Datum

Unterschrift/ Stempel (Träger)

Einwilligungserklärung

Name, Vorname:
Anschrift:
Geburtsdatum, Geburtsort:

Ich willige ein, dass die Ev. Trinitatiskirchengemeinde Bonn

1. Einsicht in das von mir vorgelegte erweiterte Führungszeugnis nimmt,
2. meinen Vor- und Nachnamen, das Datum des Führungszeugnisses speichert und
3. die Information, ob ich wegen einer in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII aufgeführten Straftat rechtskräftig verurteilt bin, speichert.

Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligung jederzeit widerrufen kann.

Ort, Datum

Unterschrift des Mitarbeiters/
der Mitarbeiterin
oder des gesetzlichen Vertreters,

der Vertreterin

Beschwerde-Dokumentation

Datum

Name des/r annehmenden Mitarbeitenden

Name des Beschwerdeführers

Art / Inhalt der Beschwerde

Weitergeleitet am

Unterschrift

Weiteres Vorgehen

Verantwortlich

Rückmeldung an den Adressaten der Beschwerde am/Inhalt

Wiedervorlage am

Verantwortlich

Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt des Kinder- und Jugendzentrums am Propsthof, Bonn

Aus dem Leitbild der Evangelischen Trinitatiskirchengemeinde (Zitat): „Unsere Aufmerksamkeit gilt allen Schutzbefohlenen. Insbesondere setzen wir uns für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt ein.“

Das Kinder- und Jugendzentrum, JAP, ist eine Offene Tür und als solche ein Ort der Begegnung und des informellen Lernens. Im Kinder- und Jugendzentrum haben wir u.a. den Auftrag, den Schutz von Kindern- und Jugendlichen bei Kindeswohlgefährdungen sicherzustellen. Dieser umfassende Schutzauftrag wird in § 8a SGB VIII vorgeschrieben. Im Weiteren werden alle freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe nach § 72a Achten Sozialgesetzbuch und den §§ 30 und 30a Bundeszentralregistergesetz verpflichtet, wirksame Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gegen sexualisierte Gewalt umzusetzen.

Das JAP hat im Jahr 2017 eine Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 72 a SGB VIII mit der Bundesstadt Bonn unterzeichnet.

Zusätzlich sieht das am 1.1.21. in Kraft getretene „Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexueller Gewalt“ eine Risikoanalyse sowie Präventionsmaßnahmen vor. Sie helfen, die Bereiche von Macht, Abhängigkeit und sexualisierter Gewalt zu erkennen und rechtzeitig wirksame Schritte einzuleiten.

Im Bereich der **Prävention** haben wir Fortbildungs- und Fördermaßnahmen für die Mitarbeitenden und Gruppen von Besucher:innen im Blick. Wir nutzen dabei Unterstützungsnetzwerke vor Ort. Das können private, kirchliche, städtische und staatliche Stellen sein. Unsere Mitarbeitenden legen zu Beginn ihrer Mitarbeit ein erweitertes Führungszeugnis vor und werden von uns über geltende Beschwerdewege informiert (gemäß 3.4. Schutzkonzept der Ev. Trinitatis Kirchengemeinde). Kurzzeitig eingesetzte helfende Jugendliche unterschreiben eine Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anlage). Alle Beschwerden werden ernstgenommen.

Bei der **Intervention** gilt es für uns die rechtlichen als auch gemeindlichen Vorgaben umzusetzen. Damit soll der Schutz unserer Besucher:innen und aller jungen Mitarbeitenden sichergestellt werden.

Das Ziel unserer Maßnahmen ist es, ein hohes Bewusstsein für Gefährdungen und einen achtsamen Umgang miteinander zu schaffen.

1. Risikoanalyse von Situationen, Handlungsfeldern und Umständen

Sowohl in der Offenen Arbeit als auch den Gruppen-, Kurs-, Feier-, oder Ferienangeboten unseres Kinder- und Jugendzentrums gibt es Situationen mit Risiken für Machtmissbrauch, Grenzüberschreitungen oder sexualisierte Gewalt (statt sexueller Missbrauch), die unsere besondere Achtsamkeit, Reflexion und ggf. Kontrolle erfordern.

- Selbstbestimmte Aufenthalte der Besucher:innen in uneinsehbaren Räumen oder Außenbereichen,
- Vieraugengespräche in uneinsehbaren Räumen,
- Körperliche Kontakte bei Sport,- Spiel und Freizeitaktivitäten,
- Schwimmbadbesuche/ Strandbesuche/ Aufenthalt in Waschräumen / Umkleideräumen,
- Entspannungsübungen, Mediationen und Interaktionsspiele, in denen Berührungen vorgesehen sind,
- Begrüßungsrituale,
- Trösten,
- Ton- und Bildaufnahmen wie Filme, Computerspiele, Fotos, Bilder, Musik mit potentiell herabwürdigenden, gewalttätigen, pornografischen Inhalten,
- Übernachtungen in der OT oder auf Freizeiten,
- Freizeitaktivitäten in uneinsehbarem Gelände und in der Nacht (Geländespiele, Nachtwanderungen, Strandaufenthalte, abseits des Lagerfeuers usw.),
- Freizügiger Kleidungsstil,
- sprachliche Äußerungen,
- Schlüsselbesitz zum JAP und damit ungehindertem Zugang zu unseren Räumen.

Risikobewertung der Räumlichkeiten des Kinder- und Jugendzentrums:

Das JAP weist auf drei Etagen Räume auf, die von den Besucher:innen für Freizeitaktivitäten, Gruppenzusammenkünfte und Cliquentreffen genutzt werden können. An einem normalen OT Tag befinden sich etliche Cliquen und Einzelpersonen gleichzeitig im JAP, die in den Räumlichkeiten und hinter geschlossenen Türen nicht nur einem selbstbestimmten sportlichen, spielerischen oder musikalischen Tun nachgehen, sondern die Räume auch als Rückzugsräume nutzen, in denen sie unbeobachtet agieren können. Alle Räume des JAP's sind im Verlauf der Nutzungen zeitweilig uneinsehbar, ebenso seitliche Bereiche des Außengeländes.

Grundsätze der Prävention:

Wir arbeiten mit unseren Besucher:innen situationsorientiert. Wir begegnen ihnen als authentisches Gegenüber und nehmen sie in ihren jeweiligen Lebenslagen ernst.

Wir bieten im JAP eine sichere und angstfreie Umgebung, in der sie Unterstützung für ihr Leben erhalten.

Alle im JAP tätigen Teams achten auf eine Gesprächs- und Verhaltenskultur, die sich der Macht und eines Machtgefälles zwischen Mitarbeitenden und Schutzbefohlenen bewusst ist.

Unser Handeln richtet sich nach dem Alter und dem Entwicklungsstand unserer Besucher:innen.

Wir achten darauf, unser Rollenhandeln regelmäßig zu reflektieren, auch im Hinblick auf Überschneidungen von Privatem und Beruflichem.

Bei Körperkontakten zu einem Kind oder Jugendlichen z.B. beim Trösten, Begrüßen, Verabschieden, sportlichem, spielerischem oder praktischem Tun gehen die Mitarbeitenden empathisch und reflektiert vor.

Sexuelle Beziehungen aller Art zwischen Mitarbeitenden und den Besucher:innen sind grundsätzlich verboten.

Die Grundregeln eines achtsamen Miteinanders werden in schriftlicher Form in der OT allen Besucher:innen zugänglich gemacht.

Intervention:

Unsicherheiten, unklaren Situationen und Verdachtsmomenten im OT Alltag, die diesen Grundsätzen widersprechen, wird vom Team rasch und in geeigneter Form nachgegangen. Sie werden offen thematisiert und unmittelbar mit den leitenden Mitarbeitenden im JAP besprochen. Diese tragen die Verantwortung gegenüber der Kirchengemeinde, die in begründeten Verdachtsfällen über die Vertrauenspersonen im Kirchenkreis weitere notwendige Schritte einleitet.